

Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung

(VASR)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 962a Absatz 5 des Obligationenrechts (OR)¹

sowie Artikel 6b des Bankengesetzes vom 8. November 1934², Artikel 16 des Börsengesetzes vom 24. März 1995³ und Artikel 87 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁴

verordnet:

Art. 1 Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

¹ Folgende Standards zur Rechnungslegung sind für Unternehmen, die der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957 OR⁵ unterliegen, anerkannt:

- a. die "International Financial Reporting Standards" (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB)⁶
- b. der "International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities" (IFRS for SMEs) des IASB
- c. die "Fachempfehlungen zur Rechnungslegung" (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung⁷
- d. die "United States Generally Accepted Accounting Principles" (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board⁸

² Mit den US GAAP kann ein Unternehmen seine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses oder einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung nur erfüllen, wenn es seine Jahresrechnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach diesem Standard erstellt.

AS ...

1 SR 220

2 SR 952

3 SR 954.1

4 SR 951.31

5 SR 220

6 <http://www.ifrs.org>

7 <http://www.fer.ch>

8 <http://www.fasb.org>

Art. 2 Rechnungslegungsvorschriften der FINMA

¹ Für Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934⁹ und für Effektenhändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁰ sind die Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für Banken und Effektenhändler (Art. 28 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹¹) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.

² Für kollektive Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹² (KAG) sind die Rechnungslegungsvorschriften der FINMA für kollektive Kapitalanlagen (Art. 91 des KAG) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.

Art. 3 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung sowie die im Anhang geregelten Änderungen bisherigen Rechts treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁹ SR 952

¹⁰ SR 954.1

¹¹ SR 952.02

¹² SR 951.31

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgende Verordnung wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher vom 24. April 2002¹³

Art. 2 Abs. 2

² Werden die Geschäftsbücher elektronisch oder auf vergleichbare Weise geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege elektronisch oder auf vergleichbare Weise erfasst und aufbewahrt, so sind die Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung einzuhalten.

Art. 3

Die Geschäftsbücher müssen so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege müssen so erfasst und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Art. 4 Abs. 1

¹ Je nach Art und Umfang des Geschäfts sind die Organisation, die Zuständigkeiten, die Abläufe und Verfahren und die Infrastruktur (Maschinen und Programme), die bei der Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher zur Anwendung gekommen sind, in Arbeitsanweisungen so zu dokumentieren, dass die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege verstanden werden können.

Art. 5

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sind sorgfältig, geordnet und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufzubewahren.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege müssen so aufbewahrt werden, dass sie bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist von einer berechtigten Person innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können.

¹³ SR 221.431

